

Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen

Aktuelle Hinweise

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – vom 28. Mai 2003 zuletzt geändert mit gemeinsamen Runderlass vom 10. August 2007

nebst den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens – AVB – (Anlage 1) sowie die Besonderen Regelungen zur Bürgschaftsrichtlinie und zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens – BRB – (Anlage 2).

Die o.g. Bürgschaftsrichtlinie ist zum 1. September 2007 in Kraft getreten.

Folgende Änderungen haben sich ergeben

- Förderfähig sind nur noch Vorhaben, wenn diese innerhalb der Gebietskulisse der jeweils geltenden Wohnungsbauförderrichtlinien liegen. Die bisherigen Regelungen zur Gebietskulisse (Anlage 2 Nr. 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) sind entfallen.
- Eine Einschränkung hinsichtlich der Wohnfläche (bisherige Nr. 1.2 der Bürgschaftsrichtlinie) gibt es nicht mehr.

Neu im Bürgschaftsverfahren ist, dass der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer mit dem Antrag auf Übernahme einer Landesbürgschaft eine Bestätigung der Gemeinde/des Amtes einreichen muss, aus der hervorgeht, in welcher Kulisse sich das Bauvorhaben/Objekt befindet.